

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN NACH DEM BBauG. UND DER BNV

-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9(1)5 BBauG.
-  **B,C** HAUSERGRUPPEN UNTERSCHIEDLICHER GESTALTUNG § 9(2) BBAUG
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG § 9(1)5 UND § 9(1)16 BBauG.
-  VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)3 BBauG.
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  BAULINIEN } § 23 BNV
-  BAUGRENZEN } § 23 BNV
-  STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 9(1)1b
-  WASSERWERK MIT TIEFBRUNNEN § 9(1)5 MIT FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE UND EINGETRAGENER SCHUTZZONE
-  FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9(1)10 BBAU-G.
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16(4) BNV
-  MD = DORFGEBIET § 5 BNV
0.2 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
0.2 = GRUNDFLÄCHENZAHL
I = 1-GESCHOSSIG
-  WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BNV

II. PLANUNTERLAGE UND NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

-  ÜBERBAUTE FLÄCHEN
-  PARZELLENGRENZEN
-  ENTFALLENDE PARZELLENGRENZEN
-  HÖHENSCHICHTLINIEN
-  VORGESEHENE PARZELLENGRENZEN
-  KLARANLAGE
-  HAUSERGRUPPEN UNTERSCHIEDLICHER GESTALTUNG
-  r=5m FASSUNGSBEREICH DES BRUNNENS
JEDLICHE VERUNREINIGUNG IST AUSZUSCHLIESSEN
-  r=50m ENGERE SCHUTZZONE
ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN UNZULÄSSIG
JAUCHEDÜNGUNG U. LAGERUNG VON ABFALLSTOFFEN UNTERSAGT

GEM. WASSERHAUSHALTSGESETZ VOM 27.7.1957
(ERLAUBNISBESCHIED 60/653-20/10 V. 3. DEZ. 65)

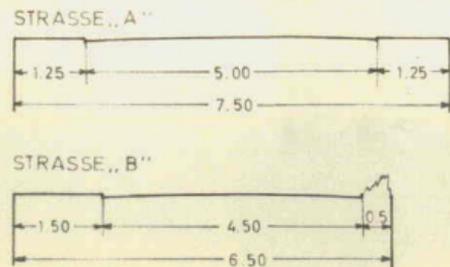
GEÄNDERT, GEM. ERLASS VOM 27. FEBR. 1969 AZ. IV 81d-813/04-15.92(2)
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 17. 3. 1969

WITZHAVE, DEN 6. 6. 1969



Piffke
BÜRGERMEISTER

STRASSENPROFILE



SATZUNG DER GEMEINDE WITZHAVE KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2

GEMÄSS § 52 UND 10 BBAUG UND §§ 14 UND 111, ABS. 1, NR. 1 LBO

M. 1:1000

ZUSAMMENGESTELLT UND VERGROSSERT NACH DEN AMTLICHEN KATASTERUNTERLAGEN DER FLUR

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. Juli 1967 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES SOWIE DIE DER FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT

KATASTERAMT BAD OLDESLOE, DEN 26. Juli 1967



Trunden
O REG. VERM. RAT.

DER ENTWURF DIESER PLANES SOWIE TEXT UND BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23. 4. 1966 BIS 23. 3. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE AUSLEGUNGSZEIT WURDE AM 16. 4. 1966 DURCH *Ausgang* BEKANNTGEGEBEN.

DEN 17. AUG. 1967



Piffke
BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG EINSCHLIESSLICH TEXT BESCHLOSSEN IN DER GEMEINDEVERTRETERSITZUNG VOM 3. Juni 1966

DEN 17. AUG. 1967



Piffke
BÜRGERMEISTER

AUSGEARBEITET GEM. PAR 8ff DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960

KREISBAUAMT BAD OLDESLOE, DEN

i. A. Hoemig
ARCHITECTIN

GENEHMIGT GEMÄSS ERLASS

KIEL, DEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND
AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH §11BBAUG MIT ERLASS
DES INNENMINISTERS VOM 27. 2. 1969 AZ. IV 81 d - 813/04 - 1592 (2)

ERTEILT.

$\frac{3}{35}$

WITZHAVE, DEN 6. 5. 1969



BÜRGERMEISTER

$\frac{3}{34}$

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLASS
DES INNENMINISTERS VOM 16. Juli 1969 AZ. IV 81 d - 813/04 - 1592 (2)

BESTÄTIGT.

$\frac{3}{33}$

WITZHAVE, DEN 4. 8. 1969



BÜRGERMEISTER

$\frac{3}{32}$

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT,
IST AM 22. 8. 1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER
GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT AB 25. 8. 1969

ÖFFENTLICH AUS.

$\frac{3}{31}$

WITZHAVE, DEN 25. 8. 1969



BÜRGERMEISTER

$\frac{3}{58}$

Der Entwurf dieses Planes sowie Text u. Begründung
haben in der Zeit vom 1. Juli bis 1. August 1968 erneut öffentl.
ausgelegt. Die Auslegungsfrist wurde am 10. Juni 1968 durch
Aushang bekanntgegeben.

GEMEINDE
WITZHAVE
KREIS STORMARN



Witzhave, den 7. Juni 1968

Pipke
Bürgermeister

Gemäß Erlaß vom 20.12.1967 des Herrn Innenminist.
erneut als Satzung, einzahl. Text, am 12.12.1968 von
von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE
WITZHAVE
KREIS STORMARN



Witzhave, den 12.12.1968

Pipke
Bürgermeister